

Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

Änderung vom 23. November 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ingress, zweites Lemma

Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²,

Art. 14 Abs. 2–6

² Vereinbarungen über die Ausnützung von prozentualen Zollkontingentsanteilen und Vereinbarungen über die Ausnützung von Zollkontingentsanteilen, die vor der Zuteilung des Zollkontingentanteils abgeschlossen werden, sind dem Bundesamt innerhalb der von ihm angesetzten Frist schriftlich zu melden.

³ Vereinbarungen über die Ausnützung in bestimmten Mengen müssen vor der Annahme der Zolldeklaration erfolgen. Sie sind vom Zollkontingentanteilsinhaber spätestens an dem der Einfuhrabfertigung vorausgehenden Arbeitstag über den gesicherten Internetzugang elektronisch zu verbuchen.

⁴ Das Bundesamt kann für Vereinbarungen über die Ausnützung in bestimmten Mengen in besonderen Fällen, wie bei geringen Zollkontingentsanteilen oder einzelnen Abfertigungen, Ausnahmen von der elektronischen Verbuchung über den gesicherten Internetzugang gestatten. Solche Vereinbarungen sind dem Bundesamt innerhalb der von ihm angesetzten Frist schriftlich zu melden.

⁵ *Bisheriger Absatz 3*

⁶ Bei der Zuteilung der Zollkontingentsanteile nach Massgabe der Einfuhren (Importvergleichszahlen) und bei der Zuteilung entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Bewilligungsgesuche (soweit Einschränkungen vorgesehen sind) wird die eingeführte Menge derjenigen Person angerechnet, über deren GEB das landwirtschaftliche Erzeugnis nach Absatz 5 einzuführen ist.

¹ SR 916.01

² SR 172.010

II

¹ Die Anhänge 1 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 7 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

23. November 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1
(Art. 5)

...

4. Marktordnung Milchprodukte

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto (Fr.)	Ergänzender Text
...	0403. 1020	[2]
	...	

[2] Der Zollansatz ist in der Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.722.1) geregelt.

...

20. Marktordnung Kasein

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto (Fr.)	Ergänzender Text
3501	9011 4.-	Keine GEB erforderlich
	9019 [1]	Keine GEB erforderlich
	9091 909.-	Keine GEB erforderlich
	9099 [1]	Keine GEB erforderlich

[1] Der Zollansatz ist in der Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.722.1) geregelt.

Anhang 4
(Art. 10)

...

4. Marktordnung Milchprodukte

...

07.41.1–07.41.3

Aufgehoben

...

Anhang 7
(Art. 29)**Verzeichnis der anwendbaren Gebührensätze
im Warenverkehr mit dem Ausland**

Für Einfuhren mit Generaleinfuhrbewilligung werden folgende Verwaltungsgebühren^[1] erhoben:

Warengruppen	Gebühr pro verzollte Warenpartie in Franken	
	Elektronische Verzollung	Konventionelle Verzollung mit Einheitsdokument
a. Früchte, und Gemüse, inkl. Tiefkühlgemüse und Setz Zwiebeln	7.–	20.–
b. Früchte zu Most- und Brennzwecken, inkl. Obstprodukte	6.–	20.–
c. Kartoffeln, inkl. Saatkartoffeln und Kartoffelprodukte	6.–	20.–
d. Schnittblumen	7.–	20.–
e. Setzlinge von Fruchtbäumen	3.–	20.–
f. Milchprodukte und Säurekasein	6.–	20.–
g. Geflügel, Geflügelfleisch inkl. Zubereitungen	7.–	20.–
h. Eier und Eiprodukte	4.–	20.–
i. Lebende Tiere, Fleisch und Schlachtnebenprodukte, Samen der Rindviehgattung sowie Wurstwaren und ähnliche Erzeugnisse, inkl. Trockenfleisch, Fleischkonserven usw.	7.–	20.–
j. Weiss- und Rotwein, Süssweine und Traubensaft	4.–	20.–
k. Brotgetreide	4.–	20.–

[1] Die Gebühr wird je einzelne verzollte Warenpartie erhoben.

